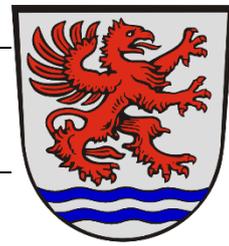


Genehmigungsbehörde:

Gemeinde Neuhaus am Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus am Inn

Gewerbeamt



Bearbeitungszeit bis zu 6 Wochen

Antragsteller (postalische Anschrift):

**Antrag auf Marktfestsetzung
gem. §69 Gewerbeordnung (GewO)**

Ich/Wir beantragen hiermit, die nachstehend bezeichnete
Veranstaltung gem. § 69 GewO festzusetzen:

1. Art der Veranstaltung:

- Messe § 64 GewO
- Ausstellung § 65 GewO
- Großmarkt § 66 GewO
- Wochenmarkt § 67 GewO
- Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO
- Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO
- Volksfest § 60 b GewO

Bezeichnung der Veranstaltung:		
Marktgegenstände: <small>(Angabe des Waren- und Leistungskreises der angeboten werden soll)</small>		
Eintrittsgeld für Besucher:	<input type="radio"/> wird nicht erhoben	<input type="radio"/> beträgt:
Das Platzgeld für die Aussteller/ Anbieter beträgt:	zzgl. MwSt	
Sonderveranstaltungen: <small>(Angabe über Art und Umfang geplanter Sonderveranstaltungen, zeitlicher Ablauf)</small>		

2. Veranstalter

Name, Vorname, ggf. Geburtsname / Firma / Verein / Organisation etc.:		
ggf. Vertretungsberechtigter der/des Firma / Vereins / Organisation etc.:		
Geburtsdatum und -ort:		
Staatsangehörigkeit:		
Bei ausländischen Personen: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch / gültig bis		
Anschrift:		
Telefonnummer oder E-Mail:		
Ist ein Strafverfahren anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Die Zuverlässigkeit wird durch Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister nachgewiesen.

3. Ort und Zeit der Veranstaltung

Markort: (genaue Bezeichnung des Gebäudes/Grundstücks)			
Eigentümer (Name und Anschrift)			
Gesamtgröße der Veranstaltungsfläche in m ² :			
Zeitraum:		vom	bis
Öffnungszeiten:		, von	bis Uhr
		, von	bis Uhr
		, von	bis Uhr
<input type="radio"/> Einmalige Durchführung <input type="radio"/> Regelmäßige Durchführung auf Dauer <input type="radio"/> Mehrmalige Durchführung			

4. Sonstige Angaben

Erfolgt ein Ausschank von alkoholischen Getränken?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Erfolgt der Verkauf von Speisen?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Sind Sperrungen von öffentlichen Straßen erforderlich?	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Wie viele Parkplätze stehen für Gäste zur Verfügung?		

5. Unterlagen

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:

- Führungszeugnis für Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Sonstiges:

- Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren
- Teilnahmebedingungen
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammenstellung der Aussteller und Anbieter (mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- Lageplan inkl. Ausstellungsplan
- Nachweis Veranstalterhaftpflicht

Der Antragsteller versichert, dass er die beiliegenden Informationen zur Kenntnis genommen hat und vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Marktfestsetzung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Die mit der Marktfestsetzung verbundenen Kosten werden vom Antragsteller übernommen.



(Datum, Unterschrift des Veranstalters bzw. bei Firmen/Vereinen etc. des Vertretungsberechtigten)

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten erhalten Sie unter www.neuhaus-inn.de/datenschutz oder direkt bei Ihrem Sachbearbeiter.

Hinweise:

Messen und Märkte sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die im Allgemeinen regelmäßig stattfinden und auf denen eine Vielzahl von gewerblichen Ausstellern und Anbietern Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder ausstellen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu befinden sich unter Titel IV der Gewerbeordnung (GewO).

Folgende Veranstaltungsarten werden unterschieden:

§ 60b Volksfest

Ein Volksfest ist eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

§ 64 Messe

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67 Wochenmarkt

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;*
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;*
- 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.*

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Auf Antrag des Veranstalters ist eine Veranstaltung festzusetzen (§ 69 GewO). Aufgrund der Marktfestsetzung können dann für die Veranstaltung die Marktprivilegien (z.B. Öffnungszeiten außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, Befreiung von der Reisegewerbekartenzpflicht, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Feiertagen) in Anspruch genommen werden.

Der Veranstalter kann einen Markt auch ohne Festsetzung durchführen. Er muss dann allerdings die allgemeinen Vorschriften, z.B. Ladenschlusszeiten, beachten. In der Praxis wird die Festsetzung hauptsächlich deshalb beantragt, um den Markt außerhalb der Ladenöffnungszeiten durchzuführen, also z.B. nach 20 Uhr (Nachtmarkt) oder an Sonn- und Feiertagen.

Festsetzungsfähig sind nur Märkte gewerblicher Anbieter. Reine Privatveranstaltungen sind nicht festsetzungsfähig.

Voraussetzung für das Vorliegen z.B. eines Jahr- oder Spezialmarktes nach § 68 GewO ist, dass eine Vielzahl von Anbietern vertreten ist. Dabei sind gewerblichen Anbieter gemeint, nicht Privatleute. Die Mindestanzahl beläuft sich auf 12 gewerbliche Teilnehmer.

- wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt -

1. Eingang des Antrages am _____

- Die zur Bearbeitung des Antrages erforderliche Unterlagen sind vollzählig und nicht zu bemängeln
- Folgende Unterlagen fehlen bzw. sind mangelhaft:

2. Die persönliche Zuverlässigkeit des Veranstalters ist

- nachgewiesen.
- nicht nachgewiesen.

3. Folgende Stellen wurden unter Fristsetzung bis _____ zum Antrag gehört.

	Keine Einwände	Einwände	Erläuterung:
<input type="radio"/> Industrie- u. Handelskammer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Handwerkskammer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Gewerbeaufsichtsamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Bauaufsichtsbehörde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Straßenverkehrsbehörde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Gesundheitsamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Lebensmittelüberwachung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Immissionsschutz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Brandschutz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> PI Passau	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> ILS Passau	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/> Sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____

4. Entscheidung

- Da die Veranstaltung nach Abwägung aller Umstände die Voraussetzungen i.S. des § 60 b bzw. der §§ 64 – 68 GewO erfüllt und keine der in § 69 a GewO genannten Versagungsgründe vorliegen, erfolgt die Marktfestsetzung mit Bescheid vom _____.
- Die Veranstaltung ist nach den Umständen nicht genehmigungsfähig. Die Festsetzung wird deshalb mit Bescheid vom _____ abgelehnt.

5. Gebührenentscheidung

Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von _____ EUR festgesetzt.
Die Auslagen betragen _____ EUR.

6. Es ergeht ein Abdruck des Bescheides an die beteiligten Behörden.

7. z. A. am _____.

Neuhaus am Inn, den _____.

Unterschrift Sachbearbeiter